

Wirkung an der Herausbildung des gesamtstaatlichen Willens wie auch an seiner Verwirklichung unter entsprechendem Einsatz der örtlichen Kräfte, Mittel und Reserven. Die Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretung für die Entwicklung ihres territorialen Gebietes und ihre Mitwirkung am gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozeß existieren nicht getrennt nebeneinander, sondern bedingen sich gegenseitig, sind beides Gesichtspunkte ihrer einheitlichen Tätigkeit. Die Einheitlichkeit des Handelns im Sinne der Verfassung wird folglich dadurch verwirklicht, daß den örtlichen Volksvertretungen in Form von Gesetzen die gesamtgesellschaftlichen Ziele vorgegeben werden, der Rahmen ihres selbständigen Handelns abgesteckt wird, und daß sie ihre gesamte Tätigkeit zur Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

Für die bewußte Einordnung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen in die gesamtgesellschaftliche Zielstellung durch eigenverantwortliches Handeln gewinnt die Kooperation der örtlichen Volksvertretungen gleicher Ebene - vor allem der Städte und Gemeinden - untereinander zunehmende Bedeutung. Sie zielt darauf ab, durch gemeinschaftliches Wirken und gemeinsamen Einsatz von Kräften und Mitteln höhere gesellschaftliche Effektivität zu erzielen, damit ständig bessere Bedingungen für die Befriedigung der wachsenden materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger geschaffen werden können. Gleichermaßen wächst die Bedeutung der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den in ihrem Gebiet ständig tätigen Betrieben und Einrichtungen zur erweiterten Reproduktion der betrieblichen Produktionsbedingungen und der gesellschaftlichen Lebensbedingungen.

Die örtlichen Volksvertretungen haben als Machtorgane in bestimmten, durch die sozialistische Rechtsordnung im einzelnen geregelten Fällen aber auch die Möglichkeit, einseitig verpflichtend gegenüber den Betrieben tätig zu werden.

Das eigenverantwortliche Handeln der örtlichen Volksvertretungen zur Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele ist eine außerordentlich wichtige Form, in der die sozialistische Demokratie, die Mitbestimmung der territorialen Kollektive, ihr Mitarbeiten, Mitplanen und Mitregieren als alltägliche Praxis in Erscheinung tritt. Es ist nur realisierbar, wenn die Volksvertretung, gestützt auf die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,